

STATUTEN des Vereines "Tennisclub Pitten"

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen "Tennisclub Pitten".

(2) Er hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Pitten und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich, insbesondere auf den Bereich der Marktgemeinde Pitten.

§ 2 Zweck

Der Verein ist ein überparteilicher und gemeinnütziger Verein im Sinne der BAO unter Ausschluss aller konfessionellen Tendenzen, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Körpersportes, im Besonderen durch die Ausübung des Tennissportes.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Vorträge, Versammlungen, sonstige Veranstaltungen und gesellige Zusammenkünfte.
- Durchführung von Kursen, Seminaren, Camps, Aus- und Fortbildungslehrgängen, Abhaltung von Trainingseinheiten und sonstige derartige Aktivitäten.
- Errichtung und Anmietung entsprechender Sportanlagen und deren Betreibung.
- Zusammenarbeit mit Schulen, Gemeinden, Gewerbetreibenden, usw.
- Herausgabe von Vereinsinformationen über eine Homepage und andere Publikationen.
- Teilnahme an der Meisterschaft des Niederösterreichischen Tennisverbandes und anderen sportlichen Bewerben.
- Heranbildung und Ausbildung der Jugend.
- Förderung des Kontaktes der Mitglieder untereinander um einen regelmäßigen und intensiven Spielbetrieb, zum Wohle aller Mitglieder, zu etablieren.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- die vom Vorstand des Vereines festgesetz-

ten Mitgliedsbeiträge;

- Einnahmen aus sportlichen sowie anderen Veranstaltungen, dem ordentlichen Vereinsbetrieb oder Vereinsaktionen ohne Gewinnerzielungsabsicht;
- allfälligen Zuwendungen und Beihilfen aus öffentlichen oder privaten Mitteln.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und Gastmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder verpflichten sich zur Entrichtung der vom Vorstand festzusetzenden Mitgliedsbeiträge und zur aktiven Teilnahme an der Vereinsarbeit.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die sich in einem angemessenen Ausmaß an der Vereinsarbeit beteiligen, ohne der Absicht am Tennisbetrieb teilzunehmen. Diese Mitglieder sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit, haben aber keine Stimmrechte. Diese Variante der Mitgliedschaft muss einmal pro Kalenderjahr vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

(4) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines finanziellen Beitrages fördern, ohne der Absicht, am Tennisbetrieb teilzunehmen. Sie genießen kein Stimmrecht.

(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden. Sie genießen Stimmrecht.

(6) So genannte Gastmitglieder sind Tennisspieler, welche als Gastspieler die Mannschaften des TC Pitten im laufenden Meisterschaftsbetrieb unterstützen und über die Teilnahme an Meisterschaftsspielen und dem dazugehörigen Trainingsbetrieb hinaus keine Absicht haben, am Vereinsleben und dem allgemeinen Tennisbetrieb teilzunehmen. Sie genießen keine Stimmrechte.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereines können alle physi-

schen Personen sowie juristischen Personen werden.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird grundsätzlich durch Beitritt erworben.

(3) Über die Aufnahme von außerordentlichen, fördernden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern sowie Gastmitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur mit Datum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens bis zum 1. November des Jahres im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann wieder Mitglied werden.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins gemäß den jeweils gültigen Regelungen zu beanspruchen. Mit dem Eintritt in den Verein erkennt ein Mitglied die Platzordnung an,

die im Klubhaus sowie auf der Internet-Homepage des Vereins einzusehen ist.

(2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und das passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zu, soweit sie nicht mit ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand sind oder ihre Mitgliedschaft aus einem der Gründe aus § 6 zu diesem Zeitpunkt nicht aufrecht ist. Sowohl das aktive, als auch das passive Wahlrecht besteht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

(3) Jedes Mitglied kann die Statuten auf der Internet-Homepage des Vereins einsehen und downloaden.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13) und die Rechnungsprüfer (§ 14).

§ 9 Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu

den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Telefax, per Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer, Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per Telefax, per Post oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden oder zum Tagesordnungspunkt "Allfälliges" beantragt werden.

(6) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, indessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/innen. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und der Rech-

nungsabschlüsse unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Obmann/Obfrau
- dem/der Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassier/in
- dem/der Sportwart/in
- dem/der Jugendwart/in
- dem/der Senioren- und Breitensportreferent/in
- bis zu 4 Beisitzer/innen

Eine Person kann mehrere der genannten Funktionen ausüben.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands be-

trägt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Jede Person im Vorstand hat eine Stimme (unabhängig von der Anzahl der ausgeübten Funktionen).

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinen/ihren Stellvertretern/innen, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Obmannes/Obfrau den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung seine/ihre Stellvertreter/innen. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angele-

genheiten:

- Planung, Vorbereitung und Durchführung von Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks;
- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Durchführung aller statutenmäßigen Beschlüsse;
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes/der Obfrau (Einzelzeichnung).

(2) In Geldangelegenheiten zeichnet der Obmann/die Obfrau gemeinsam mit dem/der Kassier/in (Vier-Augen-Prinzip).

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können analog Abs. 2 nach dem Vier-Augen-Prinzip erteilt werden.

(4) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

(5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(6) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(7) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(8) Der/die Kassier/in ist für die ordnungs-

gemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(9) Der/die Sportwart/in ist für die sportlichen Obliegenheiten des Vereins sowie für den Meisterschaftsbetrieb und die Abwicklung von Turnieren zuständig.

(10) Der/die Jugendwart/in ist für die sportlichen Obliegenheiten des Vereins im Bereich der Jugendarbeit sowie für die Jugendmannschaften zuständig.

(11) Der/die Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau im Bereich der üblichen Tätigkeiten und vertritt ihn/sie im Falle der Abwesenheit.

(12) Der/die Senioren- und Breitensportreferent/in ist speziell für die Belange der Senioren/Seniorinnen im Verein sowie für die Organisation von Breitensportaktivitäten zuständig.

§ 14 Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.

(3) Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer 14 Tage einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für Zwecke eines Vereines mit gleichartiger Zielsetzung, oder falls ein solcher Verein nicht besteht oder nicht ermittelt werden kann, zugunsten des NÖTV zu verwenden.